



VERWALTUNGSGERICHT
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38870
Telefax: (+43 1) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-152/080/5545/2020-25

Wien, 09.03.2021

A. B.

Geschäftsabteilung: VGW-A

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Stojic über die Beschwerde des Herrn A. B. (geb.: 1979, StA: Republik Tunesien), vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 05.03.2020, Zl. ..., mit welchem der Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 11 Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG), abgewiesen wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Antrag vom 09.05.2018 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 10a Abs. 1 Z 1 StbG iVm. § 7 Abs. 2 Z 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 abgewiesen wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang:

Die belangte Behörde hat mit Bescheid vom 05.03.2020, den vom nunmehrigen Beschwerdeführer am 09.05.2018 eingebrachten Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft aufgrund der nach Ansicht der belangten Behörde relativ geringen persönlichen und beruflichen Integration und der aktenkundigen Vormerkungen wegen vorsätzlicher Körperverletzungen in den Jahren 2006 und 2007 sowie des während des Scheidungsverfahrens mit seiner Ex-Ehegattin vorgeworfenen aggressiven Verhaltens mit näherer Begründung gemäß § 11 Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) idGF im Ermessen abgewiesen. In ihrer Bescheidbegründung wies die belangte Behörde außerdem unter Bezugnahme auf § 10a Abs. 1 Z. 1 StbG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Z. 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 darauf hin, dass sich die Sprachkenntnisse des Beschwerdeführers aufgrund der vorgelegten Zeugnisse von B1 auf A2 Niveau, teilweise sogar darunter verschlechtert hätten und sohin nicht von einer erfolgreichen Integration des Genannten in Österreich ausgegangen werden könne.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 26.03.2020 rechtswirksam zugestellt.

In der am 21.04.2020 rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der rechtsanwaltliche vertretene Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass die gerichtlichen Verurteilungen bereits 13 bzw. 14 Jahre zurücklägen und diesen Ehestreitigkeiten zugrunde gelegen seien. Eine Wiederholungsgefahr sei im Hinblick auf die Scheidung der Ehe im April 2011 ausgeschlossen. Ein in einem Zivilverfahren festgestellter Sachverhalt, welcher sich auf das Parteivorbringen stütze und nicht mit dem eines strafgerichtliche Urteils gleichzuhalten sei, könne

überdies nicht von der belangten Behörde ohne weiteres als Abweisungsgrund herangezogen werden.

Das Staatsbürgerschaftsgesetz sehe außerdem lediglich vor, dass gemäß § 10a Abs. 1 Z. 1 ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z. 2 Integrationsgesetz nachgewiesen werden müssten. Mit Antragstellung habe er ein Deutschzertifikat auf Niveau B1 des C. -Internationales Kulturinstitut vorgelegt und habe weiters Detailprüfung des Wert- und Orientierungswissens bestanden und sohin die in § 10a Abs. 1 Z. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz normierte Voraussetzung erfüllt.

Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem zugehörigen verwaltungsbehördlichen Akt dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vor.

Das Verwaltungsgericht forderte der Beschwerdeführer mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung mit Schreiben vom 12.02.2021 zugleich auf einen Deutschkenntnisnachweis gemäß § 10a Abs. 1 Z. 1 StbG und § 7 Abs. 2 Z 2 IntG vorzulegen.

Mit Eingabe vom 23.02.2021 übermittelte der ausgewiesene Rechtsvertreter die bereits aktenkundigen Prüfungszeugnisse.

Dem Rechtsvertreter wurde mit Schreiben des Verwaltungsgerichts Wien vom 25.02.2021 schriftlich mitgeteilt, dass das Verwaltungsgericht die aktenkundigen und übermittelten Prüfungszeugnisse nicht als taugliche Nachweise im Sinne der obigen Bestimmung ansehe.

Der Beschwerdeführervertreter ersuchte um Durchführung einer kurzen mündlichen Verhandlung.

Das Verwaltungsgericht Wien führte am 03.03.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch zu der der Beschwerdeführer gemeinsam mit seiner Rechtsvertreterin ladungsgemäß erschienen ist. Die belangte Behörde verzichtete auf eine Teilnahme.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage wurden keine weiteren Anträge gestellt. Die Rechtsvertreterin ersuchte unter Verweis auf die bereits in der schriftlichen Beschwerde vertretene Rechtsansicht um Entscheidung.

Das Erkenntnis wurde im Anschluss an die Verhandlung mündlich verkündet.

Die anwesende Beschwerdeführervertreterin beantragte sogleich die schriftliche Ausfertigung gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG.

Festgestellter Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer, ein tunesischer Staatsangehöriger, hält sich seit April 2005 ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Er verfügt seit 26.08.2015 über den Aufenthaltstitel Daueraufenthalt - EU.

Der Genannte war vom 07.02.2005 bis zur rechtskräftigen Scheidung am 19.05.2011 mit einer österreichischen Staatsangehörigen verheiratet.

Es liegen keine (aktuellen) gravierenden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen bzw. keine gerichtlichen Verurteilungen vor, mit Ausnahmen der bereits aktenkundigen Verurteilungen aus dem Jahr 2006 und 2007.

Der Beschwerdeführer ist als Arbeitnehmer beschäftigt und derzeit aufgrund der Covid 19 Maßnahme in Kurzarbeit.

Der Beschwerdeführer legte bei der belangten Behörde und nach Aufforderung des Verwaltungsgerichts Wien im Beschwerdeverfahren ein Zeugnis des C. - Internationales Kulturinstitut über die bestandene Prüfung vom 27.07.2015 über deutsche Sprachkenntnisse auf dem B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vor und ein Zeugnis des ÖIF - Österreichischer Integrationsfonds über die Integrationsprüfung B1 vom 12.10.2018 vor, welche er nicht bestanden hat. Aus dem Detailergebnis ist ersichtlich, dass der Antragsteller beim Modul Hören/Lesen das Niveau A2 (20 Punkte), beim Modul Schreiben das Niveau <A2 (0 Punkte) und beim Modul Sprechen das Niveau B1 erzielt hat, insgesamt erreicht er das Sprachniveau A2.

Die Teilprüfung Wert- und Orientierungswesen hat er bestanden (41 Punkte). Insgesamt hat er daher die Prüfung nicht bestanden.

Beweiswürdigung:

Der Inhalt des Sprachzeugnisses und des Prüfungszeugnisses ergibt sich aus den aktenkundigen und vorgelegten Kopien.

Der Beschwerdeführer hat keinen anderen Nachweis gemäß § 10a Abs. 1 Z 1 StbG und § 10 Abs. 2 Z 2 IntG vorgelegt.

Die übrigen Feststellungen gründen sich auf die Aktenlage, auf die ergänzenden Erhebungen des Verwaltungsgerichts Wien und das eigene Vorbringen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung.

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 64a Abs. 28 StbG sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I 56/2018 anhängige Verfahren nach den Bestimmungen in der Fassung vor dem BGBl. I 56/2018 zu Ende zu führen.

Das gegenständliche Verfahren ist seit 09.05.2018 anhängig und war daher zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGBl. I 56/2018 mit 01.09.2018 bereits anhängig.

Soweit das StbG in § 10a Abs. 1 Z 1 StbG auf das Integrationsgesetz verweist, ist dieses in der Fassung des BGBl. I Nr. 68/2017 anzuwenden.

Gemäß § 64a Abs. 26 StbG trat § 10a Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I 68/2017 mit 01.10.2017 in Kraft.

Gemäß § 10a Abs. 1 Z 1 StbG, BGBl. 311/1985 idF BGBl. I 68/2017, ist Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I 68/2017.

Gemäß § 7 Abs. 2 IntG idF BGBl. I 68/2017 besteht die Integrationsvereinbarung aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen:

1. das Modul 1 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur vertieften elementaren Sprachverwendung auf dem Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und der Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung;
2. das Modul 2 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und der vertieften Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung.

Gemäß § 10a Abs. 4 StbG BGBl. 311/1985 idF BGBl. I 68/2017 gilt der Nachweis nach Abs. 1 Z 1 als erbracht, wenn die deutsche Sprache die Muttersprache des Fremden ist oder der Fremde das Modul 2 der Integrationsvereinbarung nach § 10 Abs. 2 IntG erfüllt hat, auch wenn er nach dem Integrationsgesetz dazu nicht verpflichtet ist, und einen entsprechenden Nachweis vorlegt.

Gemäß § 10 Abs. 2 IntG idF BGBl. I 68/2017, ist das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 12 vorlegt,
2. einen gleichwertigen Nachweis gemäß § 12 Abs. 4 über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung vorlegt,
3. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§ 3 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat,
4. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 SchOG) besucht und die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulnachricht nachweist,
5. einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach „Deutsch“ positiv abgeschlossen hat oder das Unterrichtsfach „Deutsch“ auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat oder eine positive Beurteilung im Prüfungsgebiet „Deutsch

- Kommunikation und Gesellschaft“ im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012 nachweist,
6. einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach „Deutsch“ nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Sekundarschule nachweist,
 7. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, oder eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder verfügt oder
 8. mindestens zwei Jahre an einer postsekundären Bildungseinrichtung inskribiert war, ein Studienfach mit Unterrichtssprache Deutsch belegt hat und in diesem einen entsprechenden Studienerfolg im Umfang von mindestens 32 ECTS-Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) nachweist bzw. über einen entsprechenden postsekundären Studienabschluss verfügt.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 10a Abs. 1 Z 1 StbG idF BGBl. I 68/2017 ist Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I 68/2017.

Mit der Novellierung des § 10a StbG mit BGBl. I 68/2017 wurden die Änderungen im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) nachvollzogen, wobei dort mit der Erlassung des Integrationsgesetzes die Regelungen der Integrationsvereinbarung aus dem NAG herausgelöst und in das Integrationsgesetz übertragen wurden. Dabei wurde die Integrationsvereinbarung auch inhaltlich verändert indem gemäß Abs. 1 Z 1 nunmehr ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Integrationsgesetz idF BGBl. I 68/2017 nachzuweisen sind.

In § 10a Abs. 4 StbG ist näher geregelt, wie der entsprechende Nachweis zu erbringen ist.

Gemäß § 10a Abs. 4 StbG BGBl. 311/1985 idF BGBl. I 68/2017 gilt der Nachweis nach Abs. 1 Z 1 als erbracht, wenn die deutsche Sprache die Muttersprache des

Fremden ist oder der Fremde das Modul 2 der Integrationsvereinbarung nach § 10 Abs. 2 IntG erfüllt hat, auch wenn er nach dem Integrationsgesetz dazu nicht verpflichtet ist, und einen entsprechenden Nachweis vorlegt.

Die Materialien (EB RV B1gNR 1586, 25. GP 2) führen dazu aus: *„Einhergehend mit der Herauslösung der Integrationsvereinbarung aus dem NAG und der Neuregelung im Integrationsgesetz werden Verweise auf die Integrationsvereinbarung entsprechend angepasst.“*

Da das Modul 2 der Integrationsvereinbarung, wie dargestellt, seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes nur noch durch erfolgreiche Absolvierung der gesamten Integrationsprüfung (entweder beim Integrationsfonds gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 IntG idF BGBl. I 68/2017 oder bei einer zertifizierten Einrichtung gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 IntG idF BGBl. I 68/2017) mit entsprechenden Werteinhalten erfüllt werden kann, reicht ein reiner Sprachkenntnisnachweis nicht aus.

Die übrigen aufgezählten Möglichkeiten gemäß § 10 Abs. 2 Z 3 bis 8 IntG kommen für den Beschwerdeführer nach Aktenlage nicht in Betracht.

Das vom Beschwerdeführer vorgelegte B1 Zeugnis des C. vom 27.07.2015 stellt keinen Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung iSd § 10 Abs. 2 Z 1 oder 2 IntG idF BGBl. I 68/2017 dar, da die zugrundeliegende Prüfung keinerlei Werteinhalte umfasste und der geltenden Rechtslage somit nicht entspricht.

Wiederum werden Kenntnissen der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1 Niveau des GERS durch das Zeugnis des Integrationsfonds vom 19.10.2018 (Prüfung vom 12.10.2018) nicht nachgewiesen, zumal das zu diesem Zeitpunkt erreichte Sprachniveau A2 nicht ausreichend ist.

Die Integrationsprüfung kann zwar beliebig oft wiederholt werden. Eine Wiederholung einzelner Prüfungsteile ist jedoch ausdrücklich nicht zulässig (vgl. § 12 Abs. 2 IntG).

Die zwei vorgelegten Zeugnisse sind sohin im Ergebnis beide nicht geeignet den Nachweis gemäß § 10a Abs. 1 Z 1 StbG zu erbringen.

Dem Beschwerdevorbringen, dass § 10a Abs. 1 Z 1 StbG lediglich „ausreichende Deutschkenntnisse“ vorschreibe und der Beschwerdeführer auch die Teilprüfung des Werte- und Orientierungswissens bestanden habe, ist zusammengefasst entgegenzuhalten, dass § 10a Abs. 4 StbG ausdrücklich auf § 7 Abs. 2 Z 2 IntG verweist, welcher seinerseits vorsieht, dass ausreichende Deutschkenntnisse durch die Erfüllung des Modul 2 der Integrationsvereinbarung nach dem Integrationsgesetz nachzuweisen sind. Die Art und Weise der Erfüllung der Integrationsvereinbarung ist gemäß § 10 Abs. 2 IntG abschließend taxativ geregelt. Aus den zitierten Rechtsvorschriften ist nicht ableitbar, dass dafür positive „Teilprüfungen“ aus Deutsch und Werte- und Orientierungsinhalten“ zu verschiedenen Zeitpunkten ausreichen würden.

Eine andere Interpretation wäre denkbar, würden die Staatsbürgerschaftsbestimmungen ohne Verweis auf das Integrationsgesetz den Nachweis von Sprachkenntnissen und „Werte-und Orientierungswissen“ eigens regeln. Der Gesetzgeber hat sich jedoch bereits mit der Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005 (BGBl. I 37/2006) dafür entschieden den Nachweis der Deutschkenntnisse gemäß 10a Abs. 1 Z 1 StbG an die Erfüllung der Integrationsvereinbarung im Niederlassung-und Aufenthaltsgesetz respektive Integrationsgesetz zu koppeln, unter der Prämisse, dass die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft den Schlusspunkt einer erfolgreichen Integration darstellt, welche sich nicht nur, aber wesentlich im Erwerb entsprechender Deutschkenntnisse und anderer integrationsbegründende Inhalte widerspiegelt.

Die Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft müssen, abgesehen von dem im Gesetz ausdrücklich genannten Fällen (etwa § 10 Abs. 1 Z 7 und Abs. 5 StbG, worin auf den Antragszeitpunkt abgestellt wird) grundsätzlich zum Entscheidungszeitpunkt vorliegen. Dies trifft selbstredend auch auf die Sprachkenntnisse zu, weshalb es nicht genügen kann das Deutschkenntnisse einmal in der Vergangenheit vorgelegen haben, jedoch zum

Entscheidungszeitpunkt nicht mehr gesetzlichen Vorschriften entsprechend nachgewiesen werden können.

Das Sprachzeugnis B1 des Beschwerdeführers vom 27.07.2015, welches unter den damals geltenden Prüfungsmodalitäten erworben wurde, trifft im Übrigen keine Aussage darüber wie sich die Sprachkenntnisse des Beschwerdeführers zum Entscheidungszeitpunkt darstellen. Dass der Beschwerdeführer zu einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt ein Sprachzeugnis erwerben konnte ändert nichts daran, dass der Beschwerdeführer entsprechende Deutschkenntnisse durch die aktuelle Prüfung am 12.10.2018 nicht mehr beweisen konnte.

Die Beschwerde ist daher mangels der Verleihungsvoraussetzung gemäß § 10a Abs. 1 Z 1 StbG im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

Auf die sonstigen Verleihungsvoraussetzungen war nicht mehr näher einzugehen.

Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil eine Rechtsprechung zur Auslegung des Art. 10a Abs. 1 und 4 StbG idF BGBl. I 68/2017 insbesondere zu der Frage fehlt, ob ein Staatsbürgerschaftswerber, der nicht gemäß 10a Abs. 2 StbG von der Erbringung eines Sprachnachweises ausgenommen ist und der das Modul 2 der Integrationsvereinbarung auf keine der in § 10 Abs. 2 Z 3 bis 8 IntG vorgesehenen Arten erfüllen kann, ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 10a Abs. 1 Z 1 StbG nur dadurch nachweisen kann, dass er einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds (gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 IntG) oder einen gleichwertigen Nachweis (gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 IntG) über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 12 IntG vorlegt oder ob ein früheres Sprachzeugnis auf der Niveaustufe B1 und eine getrennt bestandene bloße Teilprüfung über das Werte- und Orientierungswissen ausreicht, wenn das Gesamtergebnis der Prüfung des Österreichischen Integrationsfonds gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 IntG aufgrund der aktuell ungenügenden Sprachkenntnisse auf B1 Niveau als nicht bestanden beurteilt wird.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein ordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im

Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Stojic
Richterin